

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 R 24/12 B

L 11 R 1076/12 ER-B (LSG Baden-Württemberg)
S 12 R 3249/11 ER (SG Reutlingen)

..... ,

Antragstellerin und Beschwerdeführerin,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

1. Deutsche Rentenversicherung Bayern Süd,
Am Alten Viehmarkt 2, 84028 Landshut,
2. Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg,
Gartenstraße 105, 76135 Karlsruhe,
3. AOK Baden-Württemberg - Die Gesundheitskasse,
Heilbronner Straße 184, 70191 Stuttgart,
4. DAK-Gesundheit,
Nagelsweg 27-31, 20097 Hamburg,

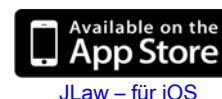
Prozessbevollmächtigte:

..... ,

5. Techniker Krankenkasse,
Bramfelder Straße 140, 22305 Hamburg,
6. Daimler Betriebskrankenkasse,
Mercedesstraße 1, 28309 Bremen,
7. Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See,
Pieperstraße 14-28, 44789 Bochum.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 31. Mai 2012 durch den Vorsitzenden Richter Dr. K r e t s c h m e r sowie den Richter Dr. B e r n s d o r f f und die Richterin H ü t t m a n n - S t o l l beschlossen:

Die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 7. Mai 2012 wird als unzulässig verworfen.

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens, mit Ausnahme der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen.

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 36 041,04 Euro festgesetzt.

G r ü n d e :

- 1 Die Antragstellerin hat gegen den Beschluss des LSG Baden-Württemberg vom 7.5.2012 mit einem am 10.5.2012 beim BSG eingegangenen Schreiben vom 9.5.2012 (Nichtzulassungs)Beschwerde eingelegt. Mit dem angegriffenen Beschluss vom 7.5.2012 hat das LSG die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des SG Reutlingen vom 3.2.2012 als unbegründet zurückgewiesen. Mit dem Beschluss vom 3.2.2012 hatte das SG den Antrag der Antragstellerin, die aufschiebende Wirkung ihrer Klage gegen den Beitragsnachforderungsbescheid der Antragsgegnerin anzuordnen, abgelehnt.
- 2 Die Beschwerde ist unbeschadet des Umstandes, dass sie privatschriftlich eingelegt wurde, nicht statthaft, denn der Beschluss des LSG kann gemäß § 177 SGG nicht mit der Beschwerde und im Hinblick auf § 160a Abs 1 S 1 SGG nicht mit der Nichtzulassungsbeschwerde an das BSG angefochten werden. Hierauf ist die Antragstellerin bereits in dem angefochtenen Beschluss hingewiesen worden.
- 3 Die Verwerfung des danach unzulässigen Rechtsmittels erfolgt entsprechend § 169 S 3 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf § 197a Abs 1 S 1 Halbs 3 SGG iVm einer entsprechenden Anwendung der §§ 154 ff VwGO. Danach trägt die Antragstellerin die Kosten des von ihr erfolglos geführten Rechtsmittels (§ 154 Abs 2 VwGO). Eine Erstattung außergerichtlicher Kosten ist hinsichtlich der Beigeladenen nicht veranlasst, weil keiner von ihnen einen Antrag gestellt hat



(§ 162 Abs 3 VwGO; vgl BSG vom 31.5.2006 - B 6 KA 62/04 R - BSGE 96, 257 = SozR 4-1300 § 63 Nr 3, RdNr 16).

- 5 Der Streitwert war für das Beschwerdeverfahren gemäß § 197a Abs 1 S 1 Halbs 1 SGG iVm § 63 Abs 2, § 52 Abs 1 und 3, § 47 Abs 1 und 3 GKG entsprechend der von den Beteiligten nicht beanstandeten Festsetzung des LSG in Höhe des Betrags der noch streitigen Beitragsforderung festzusetzen.

